

Satzung des Cochlear Implantate Nepal CoIN e.V. (ein Hilfsprojekt für gehörlose Kinder in Nepal)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1 (1) Der Verein führt den Namen **Cochlear Implantate Nepal CoIN e.V.** (ein Hilfsprojekt für gehörlose Kinder in Nepal) mit Sitz in 90562 Heroldsberg, Fuchsweg 5a.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i. S. des § 52 Abs.2 Nr. 4 AO, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i. S. des § 52 Abs.2 Nr. 3 AO

§ 1 (2) Zweckverwirklichung

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Kindern in Nepal durch Einsetzen des Cochlear Implantates die Hörfähigkeit wieder herzustellen.
- b) Gehörlosen Kindern, den Besuch der Gehörlosenschule und deren Unterbringung in einem Hostel zu ermöglichen.
- c) Bedürftigen, mittellosen Kindern den Besuch und falls erforderlich, die Internatsunterbringung in einer staatlich anerkannten Schule zu ermöglichen.
- d) Unterstützung von Maßnahmen, die der Renovierung, Instandhaltung und Ausstattung von Einrichtungen dienen, die gehörlosen Kindern die Unterbringung und Verpflegung und schulische Ausbildung ermöglichen
- e) Unterstützung mit ambulanten Hilfsmitteln wie Hörgeräten mit Zubehör, Brillen, technischen Geräten, Medikamenten und Textilien

- f) die finanzielle Förderung des Baues von Schulgebäuden und Heimen für gehörlose Kinder, deren Unterhalt und die Beschaffung der Einrichtungen einschließlich von Lehr- und Lernmitteln.
- g) Entsendung von Fachkräften (Hilfspersonen) die auf Weisung des Vereins bestimmte Aufgaben erfüllen. Der Inhalt und Umfang der Tätigkeit wird durch eine schriftliche Vereinbarung bestimmt. Kosten werden im wirtschaftlich möglichen Rahmen getragen.
- h) Förderung von gehörlosen Kindern aus Nepal durch Aus- und Weiterbildungen in eigenen und fremden Einrichtungen im In- und Ausland.
- i) Aus- und Fortbildung von Lehrkräften von Gehörlosenschulen in Nepal in eigenen und fremden Einrichtungen im In- und Ausland.
- j) Unterstützung zur Verbesserung deren allgemeiner Lebensverhältnisse (z. B. Unterbringung, Wasserversorgung, sanitäre Einrichtungen, Energieversorgung) und die Unterstützung mit Hilfszahlungen bei regionalen oder landesweiten Naturkatastrophen und bei Pandemien.
- k) Unterstützung und Austausch von Erfahrungen und Behandlungsmethoden im Bereich von Cochlea-Implantaten in den Bereichen der Chirurgie, Audiologie und Logopädie, mit Ärzten und Mitarbeitern der Tribhuvan University Teaching Hospital, Maharajgijnj, Kathmandu, und von CING (Cochlea Implant Nepal Group).

§ (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ (5) Auflösung und Zweckänderung

§ (5) 1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist Beschluss über die Bestellung der Liquidatoren zu fassen.

§ (5) 2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ (5) 3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Cochlear-Implant-Centrum "CICERO" der HNO-Klinik des Uni-Klinikums Erlangen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Waldstraße 1, 91054 Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung zu verwenden hat

§ (5) 4) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ (6) Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ (7) Mitgliedschaft

§ (7) 1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden der das 18 Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder können auch juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Handelsgesellschaften werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dem Beirat nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ (7) 2) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod (bei natürlichen Personen), mit Vollbeendigung oder durch Stellung eines Konkurs- oder Vergleichsantrags bei juristischen Personen des Privatrechts oder Handelsgesellschaften
- b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss des Beirates erfolgen kann. Eine förmliche Ausschließung ist nur statthaft, wenn das Mitglied Aufgaben, Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise beeinträchtigt. Vor der Beschlussfassung hat der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) zu geben. Der Beschluss des Beirates bedarf der schriftlichen Begründung, die der Vorstand dem Mitglied zusendet. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Beirat hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Berufungseinlegung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands/Beirats ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mitzuteilen.

§ 7 (2) 3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ (8) Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist am 1. Januar eines Jahres im Voraus zu entrichten. Die während des Jahres oder im Jahr der Gründung eintretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung

§ (9) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

§ (9) 1) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem stellvertretendem Vorsitzenden, und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;

§ (9) 2) der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ (9) 3) die Mitgliederversammlung.

§ (10) Vorstand des Vereins

§ (10) 1) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ (10) 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über € 2.500,-- die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

§ (11) Zuständigkeit des Vorstands

§ (11) 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

§ (11) 2) Namentlich obliegen dem Vorstand

§ (11) 2) a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vorbereitung und Festsetzung der Tagesordnung,

§ (11) 2) b) Ausführung von Beschlüssen des Beirates und der Mitgliederversammlung.

§ (11) 3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirates herbeizuführen. An Beschlüsse des Beirates ist der Vorstand gebunden.

§ (11) 3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen,

zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ (12) Beirat

§ 12 (1) Beirat besteht aus mindestens 3 höchstens 12 Personen. Er hat den Vorstand in allen Belangen zu unterstützen.

§12 (2) Fällt bzw. fallen im Laufe der Amtszeit des Beirats ein oder mehrere Beiratsmitglieder weg, so bestellt der Beirat selbst die entsprechenden Ersatzmitglieder (Selbstergänzungsrecht). Er soll hierbei in erster Linie Vereinsmitglieder auswählen, kann jedoch auch Nichtmitglieder bestimmen

§ (13) Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Rechnungsprüfer.

Der Vorstand, die Mitglieder des Beirates und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation oder, falls ein Mitglied dies wünscht, in geheimer Wahl auf die Dauer zwei Jahren gewählt.

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ (14) Mitgliederversammlung

§ (14) 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

§ (14) 1) a) die Zahl der Beiratsmitglieder, sobald hierzu Neuwahlen anstehen.

§ (14) 1) b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und

Mitgliedern des Beirats,

- § (14) 1) c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - § (14) 1) d) die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - § (14) 1) e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - § (14) 1) f) Satzungsänderungen
 - § (14) 1) g) Berufung gegen die Ausschließung eines Mitglieds durch Beschluss des Beirates,
 - § (14) 1) h) Entlastung des Vorstands und des Beirats.
 - § (14) 1) i) sie wählt die 2 Rechnungsprüfer
 - § (14) 1) j) sie wählt den Schriftführer
- § (14) 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Jedes Mitglied kann Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- § (14) 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf in einer Mitgliederversammlung nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über

die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ (14) 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ (14) 5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ (14) 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ (15) Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 beschlossen.